

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

A. Problem und Ziel

Auch bei guter wirtschaftlicher Situation und steigendem Fachkräftebedarf gibt es eine Gruppe von Arbeitslosen, bei denen eine Integration in reguläre Beschäftigung in absehbarer Zeit nicht gelingen wird. Im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Dazu bedarf es des Angebotes von öffentlich geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten. Deren Ziel ist es, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu erhalten, zu stärken beziehungsweise wiederherzustellen. Auf diese Weise können Integrationshemmnisse abgebaut und perspektivisch die Grundlagen für eine Integration in reguläre Beschäftigung geschaffen werden.

Öffentlich geförderte Beschäftigung kann ihre arbeitsmarktpolitische Zielsetzung nur dann verwirklichen, wenn eine qualitätsgerechte Ausgestaltung gesichert ist. Da aufgrund der individuellen Defizite der Zielgruppe allein durch die Beschäftigung selbst die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung in der Regel nicht erreicht werden kann, sind entsprechende Begleitmaßnahmen vorzusehen, die sowohl sozialpädagogische Interventionen ermöglichen als auch die Kompetenzentwicklung unterstützen.

Zur Realisierung einer langfristigen Finanzierungsbasis ist die Aktivierung der durch die Beschäftigung eingesparten passiven Leistungen des Arbeitslosengeldes II erforderlich.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden die Bedingungen öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung präzisiert und langfristige Fördermöglichkeiten von tariflich entlohnerten Beschäftigungsverhältnissen geschaffen. Bestehende Schwierigkeiten in der Handhabung des Instrumentes in der Praxis werden beseitigt und die Finanzierung mithilfe der Aktivierung passiver Leistungen gesichert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Mithilfe der Aktivierung passiver Leistungen wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel aus dem Leistungsrecht zugunsten der Aktivierung von Langzeitarbeits-

losen im Eingliederungstitel zu nutzen. Die Aktivierung führt mithin zu einer Umschichtung im Bundesetat für Arbeitsmarktpolitik. Mehrkosten entstehen hierdurch nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Keine. Durch die vereinfachte Handhabung des Instrumentes der öffentlich geförderten Beschäftigung sind geringfügig kürzere Bearbeitungsdauern in den Jobcentern zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Juli 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der öffentlich geförderten
Beschäftigung

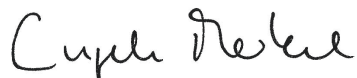
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Bewilligung wird der örtliche Beirat nach § 18d beteiligt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss soll den Unterschied zwischen der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der einer durchschnittlich leistungsfähigen Arbeitnehmerin oder eines durchschnittlich leistungsfähigen Arbeitnehmers gleicher Funktion ausgleichen (Minderleistungsausgleich); er beträgt höchstens 75 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „sind das“ die Wörter „zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblich“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „, die das 25. Lebensjahr vollendet hat,“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „besonders schwer“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung auch ohne die Förderung möglich ist.“

dd) Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Die Leistung wird für zwei Jahre bewilligt und kann auf Antrag um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Förderung weiterhin gegeben sind. Bei jeder Verlängerung wird die Höhe des Minderleistungsausgleichs überprüft und bei Bedarf angepasst.“

bb) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Kosten, die für die Betreuung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zwecks Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses sowie für Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Qualifizierung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person entstehen, können auf Antrag Zuschüsse erbracht werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

2. § 46 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e werden zusätzlich zu den Eingliederungsmitteln Mittel des Arbeitslosengeldes II nach § 19 Absatz 1 Satz 1 eingesetzt. Die Höhe der Mittel bemisst sich nach den durchschnittlich durch die Beschäftigung nach § 16e zu erwartenden Einsparungen bei den Aufwendungen des Bundes für das Arbeitslosengeld II sowie der Anzahl der nach § 16e geförderten Personen. Das weitere Verfahren zur Ermittlung der Höhe und zur Bereitstellung der Mittel wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auch bei guter wirtschaftlicher Situation und steigendem Fachkräftebedarf gibt es eine Gruppe von Arbeitslosen, bei denen eine Integration in reguläre Beschäftigung in absehbarer Zeit nicht gelingen wird. Im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Dazu bedarf es des Angebotes von öffentlich geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten. Deren Ziel ist es, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu erhalten, zu stärken beziehungsweise wiederherzustellen. Auf diese Weise können Integrationshemmnisse abgebaut und perspektivisch die Grundlagen für eine Integration in reguläre Beschäftigung geschaffen werden.

Öffentlich geförderte Beschäftigung kann ihre arbeitsmarktpolitische Zielsetzung nur dann verwirklichen, wenn eine qualitätsgerechte Ausgestaltung gesichert ist. Da aufgrund der individuellen Defizite der Zielgruppe allein durch die Beschäftigung selbst die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung in der Regel nicht erreicht werden kann, sind entsprechende Begleitmaßnahmen vorzusehen, die sowohl sozialpädagogische Interventionen ermöglichen, als auch die Kompetenzentwicklung unterstützen.

Zur Realisierung einer langfristigen Finanzierungsbasis ist die Aktivierung der durch die Beschäftigung eingesparten passiven Leistungen des Arbeitslosengeldes II erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des SGB II)

Zu Nummer 1 (§ 16e)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Hinzugefügt wurde die Voraussetzung, den Beirat nach § 18d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beteiligen. Der Beirat soll damit seine Beratungsfunktion ausüben und an der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit öffentlich geförderter Beschäftigung mitwirken.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 regelt die maximale Höhe des bewilligbaren Zuschusses. Mithilfe der gesetzlichen Definition wird klargestellt, dass Zuschüsse nach Absatz 1 als individueller Minderleistungsausgleich anzusehen sind. Der Zuschuss bemisst sich an der tariflichen – hilfsweise ortsüblichen – Entlohnung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Begrenzung der Förderung auf Personen über 25 Jahre soll klargestellt werden, dass für jüngere Leistungsberechtigte vorrangig eine Integration in Ausbildung erfolgen soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die „besondere Schwere“ von Vermittlungshemmnissen ist ein auslegungsbedürftiger Begriff, der in der Umsetzung zu erheblichen Schwierigkeiten in den Jobcentern geführt hat.

Die vom Gesetz geforderte zusätzliche Bewertung, ob das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit sowie zwei weiteren Vermittlungshemmnissen die Vermittlung tatsächlich „besonders schwer“ beeinträchtigt, ist für die Vermittler kaum möglich. Aus diesem Grund soll das Erfordernis aus dem Wortlaut gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Negativformulierung soll die Prüfung der Vermittler über die Förderungsfähigkeit der einzelnen Person erleichtern. Es soll wie bei der Streichung der besonderen Schwere in Nummer 1 verhindert werden, dass neben den abstrakten auch die konkreten Vermittlungshemmnisse im Detail überprüft werden müssen. Die Erstellung einer Prognose scheint sich im Einzelfall als praktisch äußerst schwierig herauszustellen und ist im Übrigen kaum objektiv nachprüfbar.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Nummer 4 wurde gänzlich gestrichen, um den Anwendungsbereich öffentlich geförderter Beschäftigung nicht übermäßig einzuengen.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Es ist eine langfristige Förderungsmöglichkeit zu schaffen, um auch die Integration arbeitsmarktfremder Personen zu erreichen. Jedoch muss auch im Gegenzug einer etwa bestehenden Missbrauchsgefahr entgegengewirkt werden. Daher sollte der Förderungszeitraum zunächst auf zwei Jahre begrenzt werden. Um im Einzelfall schließlich eine langfristige Vermittlung zu erreichen, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes um jeweils ein weiteres Jahr, auf entsprechenden Antrag hin, zu ermöglichen. Die Höhe des Zuschusses ist dabei stets neu zu prüfen und anzupassen. Der Übergang in ungeforderte Beschäftigung bleibt das Ziel der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 – neu –)

Absatz 6 stellt klar, dass die langfristige Integration von Langzeitarbeitslosen auf dem ersten Arbeitsmarkt nur durch die umfassende Vernetzung von bestehenden Förderungsmöglichkeiten und Maßnahmen erreicht werden kann. Öffentlich geförderte Beschäftigung darf daher andere Fördermaßnahmen nicht ausschließen. Sollten durch weitere Fördermaßnahmen zusätzliche Kosten entstehen, können diese ebenfalls auf Antrag durch Zuschüsse aufgefangen werden.

Zu Nummer 2 (§ 46 Absatz 4 – neu –)

Absatz 4 stellt mit der Aktivierung passiver Leistungen zugunsten der Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung nicht nur Eingliederungsmittel, sondern auch solche aus § 19 Absatz 1 SGB II zur Verfügung (Passiv-Aktiv-Transfer). Dies erscheint zur wirkungsvollen und zielreichenden Umsetzung zum einen erforderlich, zum anderen werden so, wie sich aus Satz 2 ergibt, die durch öffentlich geförderte Beschäftigung erwarteten Einsparungen von Arbeitslosengeld (ALG) II sinnvoll und der Höhe entsprechend für die Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung verwendet. Die Höhe der Fördermittel bemisst sich an den

pauschal zu erwartenden Einsparungen passiver Mittel und nach der Anzahl der nach § 16e SGB II Geförderten. Darüber hinausgehende Regelungen zur Höhe der einsetzbaren Mittel können nach Satz 3 per Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ab.

Mit dem zum 1. April 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde die öffentlich geförderte Beschäftigung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) effektiv geregelt.

Ziel der Bundesregierung ist die konsequente, passgenaue und nachhaltige Heranführung von Leistungsberechtigten an den allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine dauerhafte Finanzierung eines zweiten Arbeitsmarktes, der zu Einbindungs- und Verdrängungseffekten führen kann, wird abgelehnt.

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist nach wie vor ein wichtiger Bestandteil des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums im SGB II. Arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte können durch Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) gefördert werden. Die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) ermöglicht geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen für bis zu 24 Monate. Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) und die Freie Förderung (§ 16f SGB II) können die Jobcenter jährlich bis zu 20 Prozent des Eingliederungstitels einsetzen. Bundesweit stehen hierfür im Jahr 2013 bis zu 665 Mio. Euro zur Verfügung. Zudem können für arbeitsmarktferne Personen auf der Grundlage von § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) besondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung geschaffen werden.

Damit steht für arbeitsmarktferne Personen ein breites und effektives Instrumentarium einschließlich öffentlich geförderter Beschäftigung bereit.

Zu den einzelnen Regelungsvorschlägen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des § 16e Absatz 1 SGB II ab.

Mit der Vorschrift soll in § 16e Absatz 1 SGB II eine Regelung eingeführt werden, wonach vor der Bewilligung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II der örtliche Beirat beteiligt wird. Gemäß § 18d SGB II ist bereits jetzt bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat gebildet, der bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beratend mitwirkt. Wie die Zusammenarbeit im Einzelfall konkret ausgestaltet wird, sollte der Gestaltungsfreiheit jedes Jobcenters vor Ort obliegen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Neufassung des § 16e Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB II ab.

In der zu § 16e Absatz 2 Satz 1 SGB II vorgeschlagenen Regelung zum Minderleistungsausgleich sieht die Bundesregierung im Ergebnis keinen Unterschied zum gesetzlichen Status quo. In beiden Fällen ist die individuelle Minderleistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten Grundlage zur Bemessung des Lohnkostenzuschusses.

Auch der Mehrwert des Vorschlags zu § 16e Absatz 2 Satz 2 gegenüber der geltenden Gesetzeslage erschließt sich nicht. Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung gelten die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts. Es besteht kein gesetzlicher Regelungsbedarf.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des § 16e Absatz 3 SGB II ab.

Der Regelungsvorschlag soll die Förderung von Arbeitsverhältnissen auf Leistungsberechtigte beschränken, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend. Die Förderung von Arbeitsverhältnissen ist strikt nachrangig ausgestaltet. Die Zugangsvoraussetzungen setzen eine erhebliche Arbeitsmarktferne voraus. Hierdurch werden junge Menschen in der Regel von der Förderung ausgeschlossen sein. Sofern sie die Zugangskriterien im Einzelfall erfüllen, sollten ihnen dieselben Möglichkeiten öffentlich geförderter Beschäftigung offen stehen wie Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Streichung in § 16e Absatz 3 SGB II ab.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates soll das Erfordernis der besonders schweren Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten als Voraussetzung für die Zuweisung in ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis gestrichen werden.

Es ist aus Sicht der Bundesregierung geboten, dass die Förderung von Arbeitsverhältnissen als streng nachrangiges Instrument auf besonders schwer beeinträchtigte Leistungsberechtigte ausgerichtet ist. Dies stellt die Nachrangigkeit der Förderung von Beschäftigungsverhältnissen gegenüber sonstigen Eingliederungsinstrumenten, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt abzielen, sicher. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass auch diejenigen einer öffentlich geförderten Beschäftigung zugewiesen werden, die in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden könnten. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass dieses Merkmal Umsetzungsschwierigkeiten mit sich bringt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Neufassung des § 16e Absatz 3 Nummer 3 SGB II ab.

Insbesondere sieht die Bundesregierung in der vorgeschlagenen Formulierung keine Vereinfachung für die Rechtsanwendung. Eine Prognoseentscheidung, ob der Leistungsberechtigte innerhalb der Zuweisungsdauer eine Erwerbstätigkeit auch ohne die Förderung erhalte, bliebe in jedem Fall erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd sowie

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Regelungen ab.

Mit dem Regelungsvorschlag soll eine feste Bewilligungsdauer von zwei Jahren eingefügt werden. Ferner soll die Förderung auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden können.

Aus Sicht der Bundesregierung ist im Einzelfall zu beurteilen, welche Dauer der Förderung der Heranführung an den Arbeitsmarkt am besten dient. Eine feste Förderdauer von zwei Jahren würde die flexible Entscheidungsfindung vor Ort einschränken und nicht allen Einzelfällen gerecht werden.

Eine Verlängerungsmöglichkeit der Förderung um jeweils ein Jahr würde im Kern eine Dauerförderung ermöglichen. Eine solche hat der Gesetzgeber im Zuge der am 1. April 2012 in Kraft getretenen Instrumentenreform bewusst nicht weiter ermöglicht. Im Rahmen der Vorgängerregelung des Beschäftigungszuschusses (§ 16e SGB II a. F.) gab es die Möglichkeit, Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen langfristig bzw. sogar dauerhaft zu fördern. Dies führte zu Einspareffekten sowie zu erheblichen haushalterischen Problemen aufgrund der hohen langfristigen Mittelbindung bei den Jobcentern. Mit der zeitlichen Begrenzung, wie sie nunmehr in § 16e Absatz 3 Nummer 4 SGB II aufgenommen ist, hat der Gesetzgeber eine ausgewogene Regelung getroffen.

Zu Buchstabe e

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Regelung ab.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die Betreuung der Leistungsberechtigten zur Stabilisierung und Qualifizierung Zuschüsse, auch in pauschalierter Form, erbracht werden können. Ein Kostenrahmen oder Höchstbeträge werden nicht genannt.

Die Bundesregierung sieht in den bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere in § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III eine geeignete Grundlage für die Stabilisierung und Qualifizierung von Leistungsberechtigten. Im Rahmen der Förderung nach § 16e SGB II stehen das Beschäftigungsverhältnis selbst und die Heranführung an den Arbeitsmarkt im Vordergrund. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates ge-

forderte Vernetzung von Fördermöglichkeiten ist bereits möglich.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Regelung, mit der ein Passiv-Aktiv-Transfer ermöglicht werden soll, ab.

Für arbeitsmarktferne Personen steht ein breites und effektives Instrumentarium zur Eingliederung von Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt einschließlich öffentlich geförderter Beschäftigung bereit. Eine zweite Säule der Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht notwendig.

Ein Passiv-Aktiv-Transfer von Bundesmitteln wird aus fiskalischen und arbeitsmarktpolitischen sowie aus Gründen der Steuerung abgelehnt.

Die finanziellen Risiken hätte allein der Bund zu tragen. Passive Leistungen sind Pflichtleistungen, die erforderlichenfalls auch überplanmäßig zu erbringen sind. Eingliederungsleistungen sind dagegen Ermessensleistungen. Die Umwandlung von Ausgabemitteln für Pflichtleistungen in Ausgabemittel für Ermessensleistungen für Leistungen nach dem SGB II. Bei der Veranschlagung der Mittel für das Arbeitslosengeld II berücksichtigt der Haushaltsgesetzgeber zudem bereits Einkommen der Leistungsberechtigten, so auch Einkommen, das durch die Teilnahme an geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt wird.

Der Bund ist zur Finanzierung der passiven Leistungen verpflichtet. Die Möglichkeit des Bundes, die aktive Arbeitsmarktpolitik durch die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel zu steuern, würde eingeschränkt. De facto würde der Vorschlag eine Ausweitung des Eingliederungstitels bedeuten.

Auf die Jobcenter entstände ein erheblicher Druck, den Eingliederungstitel für geförderte Beschäftigungsverhältnisse zu nutzen, um so zusätzliche Mittel für passive Leistungen umwidmen zu können. Dies läuft dem Ziel der Bundesregierung zuwider, das Augenmerk auf die Qualifizierung der Leistungsberechtigten und deren konsequente, passgenaue und nachhaltige Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt zu legen. Zudem bestünde die Gefahr, dass bei Ausweitung öffentlich geförderter Beschäftigung bei einer guten Arbeitsmarktlage auch solche Personen einer öffentlich geförderten Beschäftigung zugewiesen würden, die Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden könnten.

Zu Artikel 2

Zur Regelung des Inkrafttretens erübrigt sich eine Stellungnahme der Bundesregierung.

